

## Bauleitplanung der Stadt Sulingen

### Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Aufstellung der

### 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Sulingen „Fladderdamm“

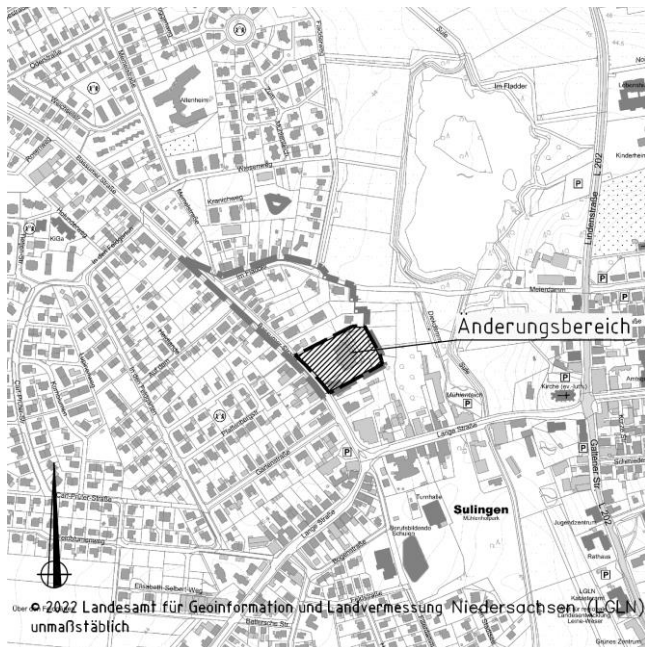
beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die Neuerrichtung eines Lebensmittelmarktes in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadtmitte Sulingens zu ermöglichen.

In seiner ursprünglichen Fassung beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 7 „Fladderdamm“ ein Mischgebiet. Zukünftig soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel/Dienstleistungen“ ausgewiesen werden, dessen zulässige Nutzung textlich bestimmt wird. Im rückwärtigen Planbereich wird eine private Grünanlage festgesetzt welche eine bauliche Nutzung nicht vorsieht.

Am 19.09.202 hat der Rat der Stadt Sulingen dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Fladderdamm“ nebst zugehöriger Begründung zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Bevor das Auslegungsverfahren im vorgenannten Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingeleitet wird, ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung

des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Das BauGB formuliert für die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine konkreten Vorgaben zur Art und Weise bzw. Form der Beteiligung. Da die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Fladderdamm“ der Stadt Sulingen nebst zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 04.10.2022 bis einschließlich 08.11.2022**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich III (Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

***Hinweis:** Auf Grund der Corona-Pandemie ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden nur nach telefonischer oder elektronischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Auflagen möglich sein. Für die Terminabsprache steht folgende Telefonnummer zur Verfügung:*

*04271/ 88-67*

sowie per Email:

[bauamt@sulingen.de](mailto:bauamt@sulingen.de)

Im o. g. Zeitraum sind diese auszulegenden Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über [www.sulingen.de](http://www.sulingen.de) unter dem Punkt

**Bauen&Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne im Verfahren** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich – auch per Fax oder E-Mail – oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Sulingen, den 20.09.2022

Der Bürgermeister  
gez. Bade